



Reglement zur Talentförderung von Pontresinerinnen und Pontresinern

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand von Pontresina folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

¹Die Gemeinde Pontresina ist bestrebt, Talente aus Pontresina finanziell zu unterstützen. Zweck

Art. 2 Begriffsdefinition

Der Begriff „Talente“ meint Personen, die Begriffsdefinition

- überdurchschnittliche Fähigkeiten in den Bereichen Sport oder Kultur haben und
- bereits überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und
- einem Nachwuchskader oder einer vergleichbaren Organisation angehören und
- ein von Fachleuten anerkanntes Potential zu weiterer namhafter Leistungssteigerung haben.

Art. 3 Berechtigung

Die Talente müssen in Pontresina wohnhaft sein, d.h. ihr Steuerdomizil oder – wenn sie nicht volljährig sind - das Steuerdomizil ihrer Eltern muss ganzjährig in Pontresina sein. Berechtigung

Art. 4 Beitragsleistung

¹Die Gemeinde Pontresina budgetiert den Betrag jährlich gemäss den Empfehlungen der Sportkommission und der Kulturkommission. Beitragsleistung

²Liegen keine Gesuche vor oder wird dieser Budgetposten nicht komplett aufgebraucht, verfällt er.

Art. 5 Einreichung der Gesuche

¹Das Gesuch muss schriftlich und begründet bis zum 30. Juni auf dem offiziellen Gesuchformular eingereicht werden. Gesuche im Bereich Sport sind an die Gemeinde zuhänden der Sportkommission zu richten, Gesuche im Bereich Kultur an die Geschäftsstelle Pontresina Cultura. Einreichung der Gesuche

²Die eingehenden Gesuche werden bis zu diesem Datum gesammelt.

Art. 6 Prüfung der Gesuche

¹Die Sportkommission bzw. die Kulturkommission Pontresina prüfen die eingegangenen Gesuche und legen die Höhe der einzelnen Unterstützungsbeiträge im Rahmen des Budgets abschliessend fest. Bei einer Budgetüberschreitung richtet sich die Entscheidungskompetenz nach der Gemeindeverfassung und dem Organisationsgesetz. Prüfung der Gesuche

²Bei der Prüfung und Beitragszumessung werden die Leistung und das Entwicklungspotential sowie das eingereichte Budget der gesuchstellenden Person gewürdigt.

Art. 7 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres. Auszahlung

Gegenleistungen	Art. 8 Gegenleistungen ¹Es wird erwartet, dass die Gesuchsteller hinter der Gemeinde und dem Tourismusort Pontresina stehen und ihre Identifikation mit Pontresina in gebührendem Mass zum Ausdruck bringen. ²Es wird von den Gesuchstellenden erwartet, dass sie unentgeltliche Einsätze (Mithilfe an Events etc.) oder Kommunikationsleistungen zugunsten von Pontresina leisten.
Inkrafttreten	Art. 9 Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt die vorherigen Reglemente zum Unterstützungsfonds für Skifahrer, Langläufer und Snowboardfahrer vom 30. August 2004 und vom 27. November 2007 sowie vom 3. August 2010 und hebt alle widersprüchlichen Bestimmungen auf. ²Die Teilrevision tritt per 01.10.2025 in Kraft und ersetzt die vorherigen Bestimmungen des Reglements zur Talentförderung von Pontresinerinnen und Pontresinern.

Vom Gemeindevorstand Pontresina genehmigt an seiner Sitzung vom 30.09.2025.

Pontresina, 30. September 2025

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin